

A. Allgemeines

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Verträge der Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH (nachfolgend „VSG“) mit Geschäftskunden (nachfolgend „Kunden“) über die von VSG angebotenen Lieferungen oder Leistungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote an den Kunden, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Sind zum Zeitpunkt des jeweiligen weiteren Vertragsschlusses aktuellere AGB der VSG vorhanden und konnte der Kunde von diesen in zumutbarer Weise Kenntnis nehmen, so gelten diese als entsprechend vereinbart.
- 1.2. Unter dem Begriff Geschäftskunde im Sinne von Abschnitt 0. Ziffer 1.1. sind Unternehmer im Sinne von § 14 BGB zu verstehen. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unter den Begriff der Geschäftskunden fallen auch juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen, auch wenn diese ihre Leistungen ausschließlich auf öffentlich-rechtlicher Grundlage erbringen.
- 1.3. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn VSG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen werden von VSG nicht anerkannt und werden nicht Vertragsbestandteil, sofern solchen Bedingungen nicht durch VSG ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Selbst wenn VSG auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Eine Ausnahme gilt für Abschnitt 0. Ziffern 4.2. und 4.3 (Verträge mit Refinanzierern).
- 1.4. Für öffentliche Auftraggeber gilt ergänzend die VOL/B.

2. Änderungen

Änderungen dieser AGB kann VSG dem Kunden mit einfachem Brief, insbesondere auch im Rahmen einer Rechnung, per E-Mail oder per Fax mitteilen. Soweit daraufhin kein schriftlicher Widerspruch innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei VSG eingeht, gelten die Änderungen als akzeptiert. Auf diese Folge wird VSG besonders hinweisen.

3. Zustandekommen des Vertrags, Informationen, Vertragssprache

- 3.1. Ein Vertrag, gleich ob er auf einer Bestellung im Online-Shop durch Anklicken des Bestell-Buttons, einer telefonischen Bestellung oder auf einer anderen Art und Weise der Bestellung beruht, kommt erst durch die Annahme durch VSG zustande. Die Annahme (auch als „Auftragsbestätigung“ bezeichnet) kann durch einfachen Brief, per E-Mail, per Fax oder durch Lieferung bzw. Leistungserbringung erfolgen. In jedem Fall macht der Kunde durch seine Bestellung ein verbindliches Angebot zum Kauf des betreffenden Produkts bzw. zur Beauftragung der Leistung.
- 3.2. VSG wird dem Kunden bei Bestellung im Online-Shop unverzüglich nach Eingang des Angebots zusätzlich eine Bestätigung über den Erhalt des Angebots per E-Mail zusenden. Diese stellt noch keine Annahme des Angebots dar. Das Angebot gilt auch in diesem Fall erst als von VSG angenommen, sobald VSG gegenüber dem Kunden die Annahme, wie vorstehend, erklärt, es sei denn, die Erklärung der Annahme ist neben der Bestätigung des Zugangs bereits ausdrücklich erfolgt. Die Annahme des Angebots kann innerhalb von 2 Wochen ab Zugang des Angebots erfolgen, solange ist der Besteller an sein Angebot gebunden. Im Online-Shop kann der Kunde bis zur Bestellung durch Anklicken des Bestell-Buttons noch Korrekturen im Hinblick auf seine Bestellung vornehmen, bis dahin kann er von einer Bestellung auch noch vollständig absehen.
- 3.3. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit Übersetzungen in andere Sprachen erfolgt sind, gilt bei Widersprüchen nur die deutsche Fassung. Dies gilt auch für diese AGB.
- 3.4. Die Pflichten aus § 312i Abs. 1 S.1 Nr.1 bis Nr. 3 und S.2 BGB finden keine Anwendung.

4. Bevollmächtigungen und Genehmigung, Vertragsübernahme

- 4.1. Bei Verträgen über Frankiermaschinen wird VSG vom Kunden bevollmächtigt, die postalischen oder sonstigen Benutzungsgenehmigungen einzuholen bzw. notwendige Benutzungsanzeigen durchzuführen. Hierzu verpflichtet sich der Kunde, die notwendigen Erklärungen abzugeben. Soweit hierfür die Bedingungen der Deutschen Post AG bzw. gesetzliche Vorschriften zur Anwendung kommen, gelten diese. Für den Fall, dass eine hierfür notwendige Erklärung des Kunden nicht abgegeben wird, hat VSG ein Rücktrittsrecht. Daneben oder alternativ kann VSG sämtliche etwa bestehenden Rechte wegen der Nichtdurchführung des Vertrags geltend machen, soweit rechtlich zulässig.
- 4.2. VSG ist berechtigt, ihre Rechte und Pflichten aus allen mit dem Kunden geschlossenen Leasing- und Mietverträgen zum Zwecke der Refinanzierung im Wege einer Vertragsübernahme auf einen Refinanzierer zu übertragen. Der Kunde erklärt sich bereits jetzt mit dem Wechsel des Vertragspartners einverstanden. VSG wird im Falle einer Vertragsübernahme durch einen Refinanzierer sicherstellen, dass alle vertraglichen Pflichten dieses Vertrages gegenüber dem Kunden durch VSG erbracht werden.
- 4.3. Im Fall von Abschnitt 0. Ziffer 4.2. gelten je nach geschlossenem Vertrag zusätzlich zu den AGB der VSG die Vertragsbedingungen des Refinanzierers, soweit diese zusätzlich zwischen den Vertragsparteien vereinbart wurden und soweit die zusätzlich geltenden AGB den hier vorliegenden AGB nicht widersprechen, insbesondere diese nicht teilweise oder ganz ausschließen.

5. Datenschutz

Um die vereinbarten Lieferungen und Leistungen erbringen zu können, ist VSG darauf angewiesen, personenbezogene Daten des Kunden (zum Beispiel Name und Anschrift des Kunden) zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen. Die näheren Bestimmungen zum Datenschutz ergeben sich aus der jeweils geltenden Fassung der Datenschutzerklärung, abrufbar unter <https://www.francotyp.de/service-support/service-informationen/datenschutzerklaerung> sowie der Schaltfläche „Datenschutz“ der VSG-Webseite. Im Übrigen erfolgen Informationen zu etwaigen Datenerhebungen oder Datenverarbeitungsvorgängen durch VSG im Wege gesonderter Erklärungen.

6. Leistungs- und Lieferzeiten, höhere Gewalt

- 6.1. Lieferungen erfolgen ab Werk.
- 6.2. Verbindliche Leistungs- sowie Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und schriftlich vereinbart werden.
- 6.3. Bei unverbindlichen oder ungefähren (ca., etwa, usw.) Leistungs- sowie Lieferterminen und -fristen bemüht sich VSG, diese nach besten Kräften einzuhalten.
- 6.4. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich etwaige Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- 6.5. Wird ein Abholtermin vereinbart und erfolgt die Abnahme nicht zum vereinbarten Abholtermin, versendet VSG nach ihrer Wahl die vertragsgegenständliche Ware mit einem von VSG beauftragten Frachtführer oder lagert die Ware auf Kosten des Kunden ein. Etwa

anfallende Mehrkosten, insbesondere für Einlagerung, Transport, Verpackung, Versicherung der Ware bei Transport, hat der Kunde zu tragen. Bei Einlagerung hat der Kunde eine Lagerpauschale in Höhe von 1% der Nettovergütung je Woche für die eingelagerte Ware zu zahlen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines geringeren oder höheren Aufwands vorbehalten.

- 6.6. VSG kann - unbeschadet ihrer Rechte aus Verzug des Kunden - vom Kunden eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen VSG gegenüber nicht nachkommt.
- 6.7. VSG haftet nicht für Unmöglichkeit oder Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die VSG nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse VSG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist VSG zum Rücktritt vom Vertrag bzw. der außerordentlichen Kündigung berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber VSG vom Vertrag zurücktreten bzw. außerordentlichen kündigen.

7. Gefahrenübergang

- 7.1. Lieferung und Versand der Ware erfolgen ab Werk stets auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Zu diesem Zeitpunkt geht die Gefahr auch für den zufälligen Untergang auf den Kunden über.
- 7.2. Ist ein Abholtermin vereinbart und holt der Kunde die Ware nicht ab, so geht die Gefahr einschließlich des zufälligen Untergangs ab dem Zeitpunkt der Terminversäumung auf den Kunden über, unabhängig davon, ob Einlagerung oder Versendung erfolgt. Wird der Versand auf Wunsch oder aus Verschulden des Kunden gegenüber dem vereinbarten oder von VSG beabsichtigten Versendungstermin verzögert, lagert VSG die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden ein. Die Regelung in Buchstabe A Ziffer 6.5 Satz 2 und 3 gilt insoweit entsprechend

8. Vergütung, laufende Kosten und Nebenkosten

- 8.1. Die Vergütung für vertraglich vereinbarte Leistungen ergibt sich aus den Vertragsdaten bzw. dem Kundenauftrag.
- 8.2. Bei der Vereinbarung von Verträgen mit regelmäßig wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden ist VSG berechtigt, die vom Kunden zu zahlenden Beträge bei Änderung der Kostenfaktoren angemessen anzupassen. Die Veränderung wird wirksam mit ihrer Bekanntgabe und gilt ab dem in der Bekanntgabe genannten Zeitpunkt. Die Bekanntgabe kann auch mit einer Rechnung erfolgen.
- 8.3. Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung einschließlich einer vertragsgemäßen Erhaltung des Vertragsgegenstands anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren bzw. Abgaben oder Ansprüche Dritter gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden, soweit die geschlossenen Verträge nichts Abweichendes regeln.
- 8.4. Für zusätzliche, im Vertrag nicht enthaltene Leistungen werden Nebenkosten entsprechend den gültigen Preislisten gesondert abgerechnet. Zu den Nebenkosten zählen unter anderem a) Installation, Versand, Verpackung, b) auf Veranlassung des Kunden erstellte Kostenvoranschläge sowie c) Kosten für die postalische Abmeldung der Frankiermaschine.

9. Zahlungsbedingungen, Verzugsfolgen, Kosten für Neuausstellung von Rechnungen

- 9.1. Die vom Kunden zu zahlenden Beträge sind grundsätzlich netto zzgl. der jeweils gesetzlichen MwSt. ohne Abzug von Skonti sofort nach Rechnungszugang beim Kunden fällig und innerhalb von 14 Tagen ab Zugang der Rechnung zu bezahlen - Eingang des Betrags auf dem Konto von VSG -, sofern nichts Abweichendes vereinbart oder in der Rechnung vermerkt ist.
- 9.2. Ist der Kunde mit der Zahlung im Verzug, kann VSG Zinsen in Höhe von 9%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der EZB verlangen. Das Recht der VSG zur Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. VSG hat bei Zahlungsverzug ferner das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages bzw. das Recht vom Vertrag zurückzutreten.
- 9.3. Handelsvertreter, Handlungsgehilfen und Handlungsbevollmächtigte sind zur Entgegennahme von Zahlungen nicht berechtigt.
- 9.4. Aufrechnungsrechte und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von VSG anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist er nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 9.5. Der Kunde kann nur per SEPA-Lastschriftverfahren oder Überweisung bezahlen. Im Online-Shop kann der Kunde darüber hinaus mit Kreditkarte oder PayPal bezahlen, sofern dieser Service von VSG angeboten wird.
- 9.6. Fällt das Erfordernis der Neuausstellung einer Rechnung in den Verantwortungsbereich des Kunden (z.B. nicht mitgeteilter Umzug, nicht mitgeteilte Umfirmierung, nicht mitgeteilte Bestellnummer), so hat er, sollte nichts anderes vereinbart sein, den hierfür anfallenden Mehraufwand mit einem zusätzlichen Betrag in Höhe von 5% des Vertragswertes (Gesamtbetrag der jeweiligen Rechnung), höchstens jedoch in Höhe von 29,00 € zzgl. MwSt., zu vergüten.

10. Sperrung der Frankiermaschine

VSG kann die Möglichkeit des Abfrankierens des geladenen Portobetragtes sowie das Aufladen mit Porto der Frankiermaschine aus wichtigem Grund (z.B. Zahlungsverzug, Kontensperkung durch DPAG, etc.) sperren. Auch wenn die Frankiermaschine für die Dauer der Sperrung für den Kunden praktisch nicht benutzbar ist, hat der Kunde kein Recht, aus diesem Grund den bestehenden Maschinenvertrag oder sonstige Verträge bezüglich der Maschine zu kündigen oder nicht zu erfüllen. VSG wird die Sperrung unverzüglich wieder aufheben, wenn der Grund der Sperrung nicht mehr besteht.

11. Haftung

- 11.1. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz sind ausgeschlossen. Hiervon unberührt sind Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von VSG, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- 11.2. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet VSG nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadensersatzansprüche des Kunden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- 11.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von VSG für Schäden jeder Art beschränkt auf 5% des Vertragswertes. Vertragswert ist entweder der Kaufpreis oder die in einem Jahr zu entrichtende Gebühr aus Dauerschuldverhältnissen (z.B. Leasing-, Miet-, Service - oder FP-Basic-Gebühr) oder die Summe aus diesen.

- 11.4. Die in den vorangegangenen Ziffern genannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VSG, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- 11.5. Kommt VSG mit der Lieferung in Verzug, muss der Kunde VSG zunächst eine angemessene Nachfrist von, soweit nicht unangemessen, mindestens 10 Werktagen setzen. Verstreicht diese fruchtlos, bestehen Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung - gleich aus welchem Grund - nur nach Maßgabe der vorangegangenen Ziffern.
- 11.6. Sollte der Kunde von einem Dritten aufgrund von Umständen in Anspruch genommen werden, die VSG zu vertreten haben könnte, wird der Kunde dies VSG umgehend mitteilen und VSG mit allen Informationen versorgen, die VSG zur Prüfung der Rechts- und Sachlage benötigt.
- 11.7. Wird aufgrund von Höherer Gewalt gemäß Buchstabe A. Ziffer 6.7 dieser AGB, ein verbindlich vereinbarter Fertigstellungstermin oder eine gesetzte Frist bzw. Nachfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

12. Drittleistung

Soweit VSG nach diesem Vertrag zur Erbringung einer Leistung verpflichtet ist, kann sie diese Leistung auch durch Dritte, insbesondere Handelsvertreter und Vertragswerkstätten, erbringen. Vertragspartner bleibt in jedem Fall VSG.

13. Eigentumsvorbehalt, Pfändung, Weiterveräußerung

- 13.1. VSG behält sich bei Kaufverträgen das Eigentum am jeweiligen Vertragsgegenstand vor, bis alle Forderungen von VSG aus dem jeweiligen Kaufvertrag erfüllt sind.
- 13.2. Wird die Kaufsache durch Dritte gepfändet, so hat der Kunde die Pfändung am gleichen Tage, an dem ihm diese bekannt wird, schriftlich VSG mitzuteilen. Unterlässt er diese Mitteilung und entsteht VSG hierdurch ein Schaden, hat diesen der Kunde zu ersetzen. Muss Klage gegen den Dritten gemäß § 771 ZPO erhoben werden und ist der Dritte nicht in der Lage VSG die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet der Kunde VSG für den entstehenden Ausfall.
- 13.3. Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern. Er tritt dafür bereits hiermit alle Forderungen einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte aus der Weiterveräußerung an VSG ab, die mit der Weiterveräußerung gegen den Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen und verpflichtet sich, seinen Schuldner und die Höhe der Forderung sofort nach Veräußerung an VSG bekannt zu geben. Der Kunde darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die die Rechte von VSG in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemacht. Im Falle der Veräußerung der Kaufsache zusammen mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegen den Drittabnehmer in Höhe des zwischen VSG und dem Kunden vereinbarten Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung an den Drittabnehmer nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.
- 13.4. Im Falle der Weiterveräußerung der Kaufsache gemäß vorstehendem Buchstaben A Ziffer 13.3. bleibt der Kunde zur Einziehung der an VSG abgetretenen Forderung bis zu einem jederzeit zulässigen Widerruf durch VSG berechtigt. VSG verpflichtet sich die Einziehungsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse, z.B. bei Zahlungsverzug, zu widerrufen.
- 13.5. Verletzt der Kunde eine der in den vorgehenden Ziffern 13.2. Satz 1 oder 13.3. genannten Pflichten schuldhaft, ist VSG berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, die Herausgabe des Kaufgegenstandes zu verlangen und Schadensersatz geltend machen.

B. Besondere Bedingungen für Maschinen und Handelswaren

1. Installation und Maschinenverlagerung

- 1.1. Erforderliche Installationsvorbereitungen (insbesondere die für die Stromversorgung und evtl. für die Internetanbindung notwendigen Einrichtungen) lässt der Kunde auf eigene Rechnung und Verantwortung vor Anlieferung der Maschine ausführen. Sie müssen den geltenden Fachnormen entsprechen.
- 1.2. VSG besorgt den technischen Anschluss einer Maschine nur, wenn dies vereinbart ist und soweit die erforderlichen Installationsvorbereitungen getroffen sind.
- 1.3. Soll der Aufstellungsort einer Maschine, insbesondere eines Großgerätes geändert werden, empfehlen wir, nur von VSG autorisiertes Personal mit der Verlagerung zu beauftragen. Buchstabe B Ziffer 2.9 bleibt hiervon unberührt.

2. Besondere Bedingungen für Kaufverträge, Gewährleistung

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter A. gelten für Kaufverträge die nachfolgenden besondere Bedingungen.

- 2.1. Die Gewährleistung beträgt vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarung 12 Monate. Dabei steht VSG das Wahlrecht zwischen Mängelbeseitigung und Ersatzlieferung zu. Die Frist gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Kunden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung von VSG oder seiner Erfüllungsgehilfen. Diesbezüglich gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 2.2. Der gelieferte Gegenstand ist unverzüglich nach Erhalt durch den Kunden oder den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Der jeweilige Liefergegenstand gilt hinsichtlich aller Mängel, die bei unverzüglicher sorgfältiger Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Kunden genehmigt, wenn VSG nicht innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstands eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich sonstiger Mängel gilt der jeweilige Liefergegenstand als genehmigt, wenn die Mängelrüge der VSG nicht innerhalb von 7 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in welchem sich der Mangel zeigte bzw. bei normaler Verwendung sich gezeigt haben würde. Auf Verlangen von VSG ist der beanstandete Liefergegenstand an VSG zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet VSG die Kosten des günstigsten Versandweges. Zusätzliche Kosten, die dadurch entstehen, dass der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet, werden nicht vergütet.
- 2.3. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von VSG oder dieser zuzurechnender Dritter, kann der Kunde unter den Voraussetzungen gemäß Buchstabe A Ziffer 11 dieser AGB Schadensersatz verlangen.
- 2.4. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die VSG aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird VSG nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an diesen abtreten. Der Kunde erklärt schon jetzt die Annahme der Abtretung. Gewährleistungsansprüche gegen VSG bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen VSG gehemmt.
- 2.5. Stellt VSG dem Kunden für die Dauer der Gewährleistungsarbeiten an einer Frankiermaschine ein Austauschgerät zur Verfügung, hat der Kunde das mit dem Austauschgerät verbrauchte Porto gegen Abrechnung zu erstatten.

- 2.6. Bei Sachmängeln des Liefergegenstands ist VSG nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Führen Nachbesserung oder Ersatzlieferung nicht zum Erfolg, leben die gesetzlichen Rechte des Kunden wieder auf.
- 2.7. Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn der Kunde ohne Zustimmung von VSG den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt oder Arbeiten an dem Liefergegenstand vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 2.8. Gewährleistungsansprüche entfallen ferner, wenn der Kunde Arbeiten an den Geräten durch Personal durchführen lässt, welches nicht von VSG autorisiert ist oder durch den Kunden oder Dritte Sicherheitsverschlüsse beschädigt wurden, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der dem Gewährleistungsanspruch zugrundeliegende Mangel der Ware nicht durch unautorisierte Arbeiten oder eine Beschädigung der Sicherheitsverschlüsse verursacht worden ist.
- 2.9. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind ferner Fehler, die auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen sind: a) unberechtigte Veränderungen oder missbräuchliche Verwendung, b) Betrieb außerhalb der für dieses Produkt angegebenen Spezifikationen, c) Verwendung nicht von VSG hergestellter Teile oder Verbrauchsmaterialien wie z.B. Tintentanks und Tintenkartuschen, d) Änderung des Aufstellungsortes einer Maschine durch nicht autorisiertes oder nicht fachkundiges Personal.
- 2.10. Als von VSG hergestellt gelten Teile und Verbrauchsmaterialien gemäß Buchstabe B Ziffer 2.9., die von VSG oder einem verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG der VSG selbst hergestellt wurden oder deren Herstellung von einem solchen Unternehmen beauftragt wurde.
- 2.11. Eine im Einzelfall mit VSG vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter dem Ausschluss jeglicher Gewährleistung.
- 2.12. Die Gewährleistung gilt nur zugunsten des Erstkäufers.

3. Besondere Bedingungen für Miete

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt 0. gelten für Mietverträge die nachfolgenden besondere Bedingungen.

- 3.1. Gegenstand eines Mietvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung der bezeichneten Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu nachfolgenden Bedingungen.
- 3.2. Der Vertrag wird, sofern keine Laufzeit vereinbart wird, auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sofern eine Laufzeit vereinbart wird, handelt es sich um eine Mindestlaufzeit.
- 3.3. Der Vertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erstmals zum Ende der Mindestlaufzeit gekündigt werden. Danach verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.
- 3.4. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung folgenden Kalendermonats.
- 3.5. Ein Wechsel der Mietsache oder eine Änderung der Mindestlaufzeit während der vereinbarten Mietzeit ist nur durch Vereinbarung mit VSG möglich.
- 3.6. Bei nachträglich installierten Zusatzeinrichtungen ist die Laufzeit des Vertrages, soweit nichts anderes vereinbart ist, bestimmt durch die Laufzeit des zugehörigen Hauptvertrages.
- 3.7. Verweigert der Kunde trotz Fristsetzung die Durchführung des Mietvertrages, so ist VSG berechtigt, Schadensersatz in Höhe einer halben Jahresmiete zzgl. der entstandenen Kosten (z. B. Vertreterprovision) zu fordern, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug mit zwei oder mehr Monatsmieten, hat VSG das Recht auf Kündigung des Mietvertrages. Einer nochmaligen Mahnung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Nach erfolgter Kündigung hat der Kunde die Mietsache unverzüglich gemäß nachstehender Ziffer 3.12 herauszugeben, d.h. diese auf seine Kosten und auf sein Risiko an VSG bzw. ggfs. eine von VSG angegebene Anschrift zurückzusenden, es sei denn, VSG erklärt ausdrücklich, die Mietsache abzuholen oder abholen zu lassen. Gibt der Kunde die Mietsache nach erfolgter Kündigung des Vertrags nicht heraus, hat er die bisherige Miete als Nutzungsentschädigung bis zur Herausgabe der Mietsache - tatsächlicher Zugang der Mietsache bei VSG oder der von VSG angegebenen Anschrift - weiterhin zu bezahlen. Die Zahlungspflicht besteht nach der Kündigung auch ohne ausdrückliches Herausgabeverlangen. Zusätzlich ist VSG ab dem Zeitpunkt der Herausgabe der Mietsache - tatsächlicher Zugang der Mietsache bei VSG bzw. der angegebenen Rücksendeanschrift - berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Mieten bis zum Ablauf des Vertrages (Restmieten) geltend zu machen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Kommt die Mietsache bei Versendung durch den Kunden nicht oder beschädigt bei VSG bzw. der angegebenen Rücksendeanschrift an, haftet der Kunde VSG für den Schaden im Umfang der Beschädigung bzw. des Untergangs (Restwert) zusätzlich.
- 3.8. Der Mietbetrag ist mit Beginn des auf die Lieferung der Mietsache folgenden Monats jeweils für 1/2 Jahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 3.9. Störungen und Schäden an der Mietsache sind VSG oder den autorisierten Vertragswerkstätten unverzüglich zu melden.
- 3.10. Jeder Eingriff in die Mietsache durch den Kunden ist untersagt. Sicherheitsverschlüsse dürfen nicht beschädigt werden.
- 3.11. Der Kunde verpflichtet sich, die Mietsache gemäß den Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln. Für Umsetzung der Mietsache gilt Abschnitt B Ziffer 1.3.
- 3.12. Nach Beendigung des Mietvertrages ist der Kunde verpflichtet, die Mietsache auf eigene Kosten an VSG herauszugeben. Für die Herausgabe gilt die Regelung in der vorhergehenden Ziffer 3.7 dieses Abschnitts. Einer ausdrücklichen Herausgabebefehls durch VSG bedarf es nicht. Gibt der Kunde die Mietsache nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, steht VSG für die Dauer der unterbleibenden Herausgabe der vertraglich vereinbarte Mietbetrag zu. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens durch VSG ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- 3.13. Abschnitt B. Ziffer 3.12. schließt § 545 BGB (Stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses) nicht aus.

4. Besondere Bedingungen für Leasing

- 4.1. Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt 0. gelten für Leasingverträge weiterhin die Regelungen in Abschnitt B. Ziffern 3.2. bis 3.13. sinngemäß, soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.
- 4.2. Gegenstand eines Leasingvertrages ist die zeitlich begrenzte, entgeltliche Nutzungsüberlassung des bezeichneten Leasingobjekts.
- 4.3. Der Kunde (Leasingnehmer) hat das Leasingobjekt auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionstüchtigem Zustand zu halten. Notwendige Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten am Leasingobjekt sind auf eigene Kosten unverzüglich von ihm durchzuführen bzw. zu beauftragen. Der Kunde (Leasingnehmer) ist zum Abschluss eines Servicevertrages verpflichtet, sofern dies zur Werterhaltung des Leasingobjekts erforderlich ist.

C. Allgemeine Bedingungen für Serviceverträge und sonstige Dienstleistungsverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter A. gelten die nachfolgenden allgemeinen und besonderen Bedingungen für Service- und sonstige Dienstleistungsverträge.

1. Laufzeit und Kündigung

- 1.1. Der Service- und sonstige Dienstleistungsvertrag beginnt mit dem im Auftrag genannten Datum, jedoch frühestens mit Auslieferung der Maschine oder Handelsware und ist für unbestimmte Zeit geschlossen, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 1.2. Jeder Service- oder sonstige Dienstleistungsvertrag kann beiderseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres gekündigt werden. Das Vertragsjahr beginnt mit dem Beginn des auf die Lieferung der Maschine folgenden Kalendermonats, sofern nicht ausdrücklich ein anderer Vertragsbeginn vereinbart ist. Wird der Vertrag erst später geschlossen, beginnt das Vertragsjahr mit dem auf den Abschluss des Service- oder sonstigen Dienstleistungsvertrags folgenden Kalendermonats. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der jeweilige Vertrag jeweils um ein weiteres Jahr.
- 1.3. VSG steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung von Service- und sonstigen Dienstleistungsverträgen zu, wenn eine adäquate Versorgung mit Ersatzteilen, Verbrauchsmaterialien und Tarifablenkungen nicht mehr sichergestellt werden kann. Die Kündigung erfolgt mit angemessener Vorankündigung.
- 1.4. VSG steht ein Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung zu, wenn aufgrund des Zustandes der Maschine eine Generalüberholung erforderlich wird, VSG hierzu einen Kostenvoranschlag vorgelegt hat und der Kunde sein Einverständnis zur kostenpflichtigen Generalüberholung nicht erklärt hat.
- 1.5. Die Beendigung eines Service- oder sonstigen Dienstleistungsvertrages beendet nicht den Miet- bzw. Leasingvertrag oder andere zwischen den Parteien bestehende Verträge. Hat der Kunde keine Veranlassung für eine durch VSG ausgesprochene Kündigung gegeben, so kann er bestehende Miet- oder Leasingverträge für die betreffende Maschine/die betreffenden Maschinen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt der Kündigung von VSG zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags durch eigene Kündigung beenden.

2. Zahlung und Preisanpassung

- 2.1. Der in den Service- und sonstigen Dienstleistungsverträgen (außer sogenannte Pflegeverträge und FP Basic Pay per Click) vereinbarte Vertragspreis ist mit Beginn des auf den Vertragsschluss folgenden Monats jeweils für ein Vertragsjahr im Voraus zu entrichten, sofern nichts anderes vereinbart ist (Jahrespauschale).
- 2.2. Bei Pflegeverträgen und FP Basic Pay per Click Verträgen ist die Vergütung nach Leistungserbringung fällig.
- 2.3. Bei den FP Care Serviceverträgen führt eine nicht durchgeführte Wartung zu keiner Rückvergütung von Teilbeträgen. Der Leistungsinhalt des Vertrages bezieht sich auf die Störungsbehebung.
- 2.4. Im Fall der Überschreitung des vertraglich vereinbarten Nutzungsvolumens (Anzahl Frankierungen, Kuvertierungen, etc.) behält sich die VSG das Recht vor, ein angemessenes Entgelt entsprechend dem gewählten Vertragspaket und den dafür jeweils aktuell geltenden Preisen inkl. einer angemessenen Bearbeitungsgebühr nachzuberechnen.

3. Zahlungsverzug und Vertragsauflösung

Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug mit zwei oder mehr Monatsbeträgen, hat VSG das Recht auf fristlose Kündigung. Weiterhin ist VSG berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Hälfte der restlichen Beträge bis zum Ablauf des Vertrages geltend zu machen, sofern der Kunde nicht einen geringeren Schaden nachweist. Einer Verzugsetzung mit Ablehnungsandrohung bedarf es nicht.

4. Besonderen Bedingungen für Serviceverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und Abschnitt C. Ziffern 1. bis 3. gelten für Serviceverträge (FP Care-, FP Connect-, Pflege- sowie Softwarepflege-Verträge) die folgenden Bedingungen.

- 4.1. Serviceleistungen für Frankiermaschinen werden nur unter der Voraussetzung der vorhergehenden Registrierung am FP Kundenportal MyFP erbracht.
- 4.2. Alle Serviceverträge beziehen sich ausschließlich auf die im zugrundeliegenden Kunden-Auftrag benannte Maschine. Für jede Maschine ist ein eigener Vertrag abzuschließen; eine Einbeziehung weiterer Maschinen in einen neuen oder einen bestehenden Vertrag findet ohne ausdrückliche schriftliche Vereinbarung nicht statt. Soweit eine Maschine im Rahmen der Gewährleistung ausgetauscht wird, gilt ein bestehender Vertrag für die Ersatzmaschine auch ohne ausdrückliche Einbeziehung fort.
- 4.3. Serviceverträge sollen mit der Bestellung einer Maschine oder innerhalb von 30 Tagen nach der Inbetriebnahme geschlossen werden. Ist gewünscht, einen Servicevertrag zu einem späteren Zeitpunkt zu schließen, kann VSG vor Vertragsschluss verlangen, dass durch VSG eine Überprüfung und ggfs. eine Generalüberholung der Maschine erfolgt. Die Kosten hierfür sind vom Kunden entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der VSG und unabhängig davon zu bezahlen, ob nachfolgend ein Vertrag zustande kommt. VSG hat das Recht, Maschinen, die älter als 5 Jahre sind, nicht länger unter Vertrag zu nehmen.
- 4.4. Erfolgt eine technische Erweiterung oder Reduzierung der Maschine, z.B. durch eine Erhöhung der Verarbeitungsgeschwindigkeit oder den Anbau weiterer Peripherie, kann eine Anpassung des Servicevertrags sowie eine angemessene und dem veränderten Aufwand entsprechende Nachberechnung erfolgen.
- 4.5. Stellt VSG dem Kunden für die Dauer der Service-Arbeiten an einer Frankiermaschine ein Austauschgerät zur Verfügung, hat der Kunde das mit dem Austauschgerät verbrauchte Porto inkl. einer angemessenen Portonutzungsgebühr gegen Abrechnung zu erstatten.
- 4.6. Folgende Leistungen sind im Leistungsumfang aller Serviceverträge nicht enthalten und werden entsprechend den jeweils gültigen Preisblättern/Preislisten gesondert berechnet:
 - 4.6.1. Jede zusätzliche Wartungs- bzw. Pflegeleistung, die nicht Bestandteil des vereinbarten Servicevertrags ist;
 - 4.6.2. die Lieferung von Zubehör und Verbrauchsmaterial (Papierwaren, Farbkartuschen, etc.);
 - 4.6.3. Umbauarbeiten und Aufarbeitungen der Maschine sowie die Anbringung von Zusatzeinrichtungen;
 - 4.6.4. Arbeiten, die durch Änderung der Strom- bzw. Internetanbindung oder in Verbindung mit der Einführung neuer Arbeitsmethoden erforderlich werden;
 - 4.6.5. die Beseitigung von Schäden, die durch Umbauten der Maschine verursacht sind, die nicht durch VSG erfolgten oder denen VSG nicht zugestimmt hat;
 - 4.6.6. die Beseitigung von Schäden, die entstanden sind während oder nach der Verwendung von Zubehör oder Materialien, wie z.B. Tinte bzw. Frankier-Farbe, die nicht von VSG hergestellt wurden, es sei denn, diese Produkte können als Ursache des jeweiligen Schadens ausgeschlossen werden. Die Beweislast für die fehlende Verursachung liegt beim Kunden. Abschnitt B Ziffer 2.10 dieser AGB gilt entsprechend;

- 4.6.7. Arbeiten und Leistungen, die von der Deutschen Post AG oder aufgrund gesetzlicher Änderungen vom Gesetzgeber verlangt oder aufgrund von Änderung in der Postverwaltung notwendig werden, nachdem die Genehmigung zum Betrieb der Maschine erteilt wurde und nachdem der Servicevertrag geschlossen worden ist;
- 4.6.8. die Beseitigung von Schäden, die durch Nichtbeachtung der Betriebsanleitung und Maschinenspezifikation des Herstellers oder durch Umstände entstanden sind, die mit dem normalen Verwendungszweck der Maschine nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen, die Beseitigung von Überspannungsschäden, die nicht von VSG verursacht wurden und die Beseitigung von Schäden aufgrund höherer Gewalt;
- 4.6.9. Programmänderungen oder Programmweiterungen, Formularumstellungen und Standortwechsel, einschließlich der Transportkosten;
- 4.6.10. die Kosten der verbauten Verschleiß- und Ersatzteile und alle Reparatureinsätze (inkl. Arbeitszeit sowie An- und Abfahrtskosten) bei Wartungs- und Pflegeverträgen;
- 4.6.11. der technisch zwingende Austausch von postalischen Sicherheitsmodulen (PSD) und die damit ggfs. erforderliche postalische An- und Abmeldung.

5. Besondere Bedingungen für sonstige Dienstleistungsverträge

Zusätzlich zu den allgemeinen Bedingungen unter Abschnitt A. und Abschnitt C. Ziffern 1. bis 3. gelten für sonstige Dienstleistungsverträge die folgenden Bedingungen.

5.1. FP-Basic und freeTarif-Update

- 5.1.1. Die Online-Aktualisierung von Tariftabellen bei Frankiermaschinen ist nicht Leistungsinhalt des FP-Basic Vertrages, sondern des freeTarif-Update Vertrages.
 - 5.1.2. VSG stellt dem Kunden die jeweils aktuell geltenden Tariftabellen der DPAG gemäß der geltenden Preisliste für Tariftabellen kostenpflichtig zur Verfügung, sofern kein freeTarif-Update Vertrag geschlossen wurde. Die aktuelle Preisliste für Tariftabellen findet sich unter <https://www.francotyp.de/free-tarif-update>.
 - 5.1.3. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit Beendigung des FP-Basic Vertrags auch die Benutzbarkeit der Frankiermaschine endet.
 - 5.1.4. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass seine zur Durchführung der FP Basic- sowie freeTarif-Update-Verträge notwendigen Daten erfasst, gespeichert und ausschließlich an die Deutsche Post AG weitergeleitet werden. Weiteres zum Datenschutz regelt die Datenschutzbestimmung, die unter <https://www.francotyp.de/service-support/service-informationen/datenschutzerklaerung> sowie der Schaltfläche „Datenschutz“ abrufbar ist.
- ### **5.2. FP Connect**
- 5.2.1. Die Verwendung der dem Kunden überlassenen SIM-Karte ist nur in Verbindung mit der in der Vertragsbestätigung angegebenen Frankiermaschine gestattet.
 - 5.2.2. Verlust oder Diebstahl der SIM-Karte hat der Kunde unverzüglich der VSG unter der E-Mail-Adresse support@francotyp.com anzuzeigen.
 - 5.2.3. Die Nutzung der SIM-Karte ist auf das deutsche Mobilfunknetz beschränkt, Roaming-Verbindungen sind nicht zulässig.
 - 5.2.4. Nach Vertragsbeendigung muss die überlassene SIM-Karte unverzüglich an die VSG zurück gegeben werden.

D. Schlussbestimmungen

1. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der AGB bedürfen der Schriftform. Die Schriftform im Sinne dieser AGB wird auch durch E-Mail gewahrt.

2. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen hiervon unberührt. VSG und der Kunde werden sich in einem solchen Fall bemühen, Einigkeit darüber zu erzielen, die unwirksame Bedingung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen am nächsten kommt.

3. Rechtswahl & Gerichtsstand

- 3.1. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen VSG und dem Kunden findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 3.2. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird, soweit zulässig, der Sitz der Francotyp-Postalia Vertrieb und Service GmbH vereinbart, wobei VSG gestattet ist, den Kunden auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.